

# Erfolgsqualifikation

Von Rechtsanwalt Manzur Esskandari und Rechtsanwältin Nicole Schmitt

**Leitentscheidungen:** BGHSt 14, 110, „Pistolenschlag-Fall“; BGH NJW 1971, 152, „Rötzel-Fall“; BGHSt 31, 96, „Hochsitz-Fall“; BGHSt 32, 25, „Fußtritt-Fall“; BGHSt 35, 257, „Knebelungstod-Fall“; BGH NStZ 1992, 335, „Hochhaus-Fall“; BGH NStZ 1997, 341, „Herzinfarkt-Fall“

**Literatur:** *Altenhain*, Der Zusammenhang zwischen Grunddelikt und schwerer Folge bei den erfolgsqualifizierten Delikten, GA 1996, 19; *Bartholme*, Rechtsprechung Klassiker Strafrecht, JA 1994, 373; *Bloy*, Die Tatbestandsform des erfolgsqualifizierten Delikts, JuS 1995, L17; *Sowada*, Das sog. „Unmittelbarkeits“-Erfordernis als zentrales Problem erfolgsqualifizierter Delikte, Jura 1994, 643; *Ders.*, Die erfolgsqualifizierten Delikte im Spannungsfeld zwischen Allgemeinem und Besonderem Teil des Strafrechts, Jura 1995, 64

## A. Grundwissen

Erfolgsqualifizierte Delikte zeichnen sich dadurch aus, daß durch die Begehung des Grunddeliktes eine besondere Tatfolge herbeigeführt wird. Der als Vorsatzdelikt strafbare Grundtatbestand wird durch den Eintritt eines weitergehenden Erfolges qualifiziert (Beispiel: § 227 StGB). Die erfolgsqualifizierten Delikte werden als Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen bezeichnet. Dies folgt aus § 18 StGB, wo es heißt: „Knüpft das Gesetz an eine besondere Folge der Tat eine schwere Strafe, so trifft sie den Täter oder den Teilnehmer nur, wenn ihm hinsichtlich dieser Folge wenigstens Fahrlässigkeit zur Last fällt.“ § 18 StGB umfaßt daher auch die Delikte mit einem erhöhten Maß an Fahrlässigkeit, der Leichtfertigkeit.

Mit dem Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vom 26.1.1998 sind die eine leichtfertige Verursachung der Todesfolge voraussetzenden Tatbestände geändert worden. Statt „leichtfertig“ heißt es nunmehr „wenigstens leichtfertig“ (Beispiel: § 251 StGB). Dadurch ist klargestellt worden, daß auch eine vorsätzliche Verursachung der besonderen Folge unter die Erfolgsqualifikation fällt.

Bisher war umstritten, ob „leichtfertig verursacht“ auch vorsätzlich herbeigeführte schwere Folgen umfaßt (vgl. zum Streitstand Schönke/Schröder-Cramer, § 18, Rn. 3 m.w.N.; Lackner-Kühl, § 251, Rn. 4 m.w.N.).

### **Merke:**

Erfolgsqualifiziertes Delikt = vorsätzlich begangenes Grunddelikt + mindestens fahrlässig herbeigeführte besondere Tatfolge

**Beispiel:** A hält einer alten Dame seine Pistole vor und nimmt ihr die Handtasche ab mit der Drohung, sie bei dem geringsten Widerstand zu erschießen. Aus Schreck über seine Drohung erleidet die Dame einen Herzinfarkt und verstirbt. Hier ist als Grunddelikt § 249 StGB (Raub) zu prüfen, den A vorsätzlich verwirklicht. Den Tod der alten Dame hat A jedoch nicht vorsätzlich herbeigeführt. Dieser ist die unbeabsichtigte Folge seiner Tatausführung. Diesbezüglich trifft ihn nur der Vorwurf der Fahrlässigkeit. Es handelt sich also um die Kombination von § 249 StGB und einer leichtfertig herbeigeführten schweren Folge, die in § 251 StGB unter Strafe gestellt ist.

**Beachte:** An dem oben genannten Beispiel läßt sich zeigen, daß neben der schweren Folge auch eine Qualifikation des Grunddeliktes gegeben sein kann. Hier handelt es sich um die Raubqualifikationen des § 250 Abs. 1, Nr. 1a, Abs. 2, Nr. 1 StGB durch den Einsatz der Waffe, um der Drohung Nachdruck zu verleihen.

Erfahrungsgemäß stellen erfolgsqualifizierte Delikte für den Bearbeiter in der Klausur in zweifacher Hinsicht ein Problem dar. Erstens ist es regelmäßig schwierig zu entscheiden, in

welcher Abfolge man Grunddelikt, Qualifikation und Erfolgsqualifikation prüft. Zweitens muß bei den erfolgsqualifizierten Delikten zusätzlich zu den üblichen Kausalitäts- und Zurechnungsfragen ein besonderer Finalzusammenhang, der sog. Unmittelbarkeitszusammenhang, zwischen der Verwirklichung des Grunddeliktes und der schweren Folge geprüft werden.

Zur Frage der Prüfungsreihenfolge von Grunddelikt, Qualifikation und Erfolgsqualifikation läßt sich grundsätzlich folgendes festhalten:

- Grunddelikt *offensichtlich nicht gegeben*:

Sind Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht erfüllt, sollte das Grunddelikt vollständig vor der Qualifikation erörtert werden. Die Prüfung von Qualifikation und Erfolgsqualifikation ist dann entbehrlich.

- Grunddelikt *und* Qualifikation *offensichtlich erfüllt*:

Aus Gründen der Ökonomie sollte man Grunddelikt und Qualifikation gemeinsam prüfen. In der Tatbestandsmäßigkeit erörtert man im objektiven Tatbestand die objektiven Merkmale des Grunddeliktes und die der Qualifikation (im Beispiel oben also Wegnahme unter Anwendung einer Drohung und den Einsatz der Waffe). Im subjektiven Tatbestand prüft man Vorsatz in bezug auf die Verwirklichung des Grunddeliktes und mögliche besondere subjektive Merkmale (hier: Absicht rechtswidriger Bereicherung) sowie Vorsatz bezüglich des qualifizierenden Merkmals. Rechtswidrigkeit und Schuld stellt man für Grunddelikt und Qualifikation gemeinsam fest. Im Anschluß daran sollte die Erfolgsqualifikation *gesondert* geprüft werden.

- Grunddelikt *offensichtlich erfüllt*, Qualifikation *offensichtlich nicht gegeben*

Es ist nur das Grunddelikt zu prüfen. Die Erörterung qualifizierender Merkmale ist überflüssig. Der Prüfung des Grunddeliktes sollte sich die Erörterung der Erfolgsqualifikation anschließen.

- Grunddelikt und/oder Qualifikation *problematisch*

Ist von vornherein keine klare Entscheidung möglich, sollten Grunddelikt und Qualifikation getrennt geprüft werden. Ist das Grunddelikt dann gegeben, erfolgt die Prüfung der Erfolgsqualifikation im Anschluß.

**Beachte:** In einer Klausur sollte man aus Zeitgründen auf ein möglichst ökonomisches Vorgehen achten. Die Erfolgsqualifikation ist immer *gesondert* und in der Reihenfolge *nach Grunddelikt und Qualifikation getrennt zu prüfen*. Hierzu ist eine Kombination des Prüfungsschemas für das Fahrlässigkeitsdelikt mit Elementen des Prüfungsschemas für das vorsätzliche Begehungsdelikt erforderlich. Auf die bereits erfolgte Erörterung des Grunddeliktes ist zu verweisen. Der Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit des Grunddeliktes muß sich die Prüfung der objektiven Fahrlässigkeitsmerkmale hinsichtlich der schweren Folge anschließen. Die subjektive Fahrlässigkeit in bezug auf die besondere Tatfolge wird im Rahmen der Schuld erörtert.

**Merke:** Prüfungsreihenfolge

I. Grundtatbestand + Qualifikation

Entweder getrennt oder gemeinsam erörtern (s.o.)

II. Erfolgsqualifikation

1. Tatbestandsmäßigkeit des Grunddeliktes, (evtl. mit Verweismöglichkeit)
2. Objektive Fahrlässigkeit hinsichtlich der schweren Folge
3. Rechtswidrigkeit
4. Schuld
  - a) Schuld bezüglich des Grunddeliktes
  - b) Subjektive Fahrlässigkeit hinsichtlich der schweren Folge

Erfolgsqualifizierte Delikte wie §§ 227, 251 StGB setzen sich grundsätzlich zusammen aus einem vorsätzlichen Delikt (Grunddelikt) und einem fahrlässigen Delikt (der Todesfolge, hier: § 222 StGB).

Kurzformel: § 227 = § 223 + § 222.

§ 251 = § 249 + § 222

Der Strafraumen erfolgsqualifizierter Delikte liegt wesentlich höher als der Strafraumen des Grunddeliktes und des Fahrlässigkeitsdelikts hinsichtlich der schweren Folge.

**Beispiel:** Strafraumen des § 227 StGB (Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren) gegenüber dem Strafraumen von § 223 StGB (Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe) und § 222 StGB (Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe). Bei § 227 StGB handelt es sich im Hinblick auf den Strafraumen (vgl. § 12 Abs. 1 StGB) um ein Verbrechen, bei den § 223 StGB und § 222 StGB jedoch nur um Vergehen (vgl. § 12 Abs. 2 StGB).

Diese Strafraumenverschiebung rechtfertigt sich nur dann, wenn § 227 StGB noch ein besonderes zusätzliches Erfordernis und damit eine über allgemeine Zurechnungskriterien hinausgehende Verbindung zwischen § 223 StGB und § 222 StGB aufstellt. Bei diesem Bindeglied handelt es sich um den sog. *Unmittelbarkeitszusammenhang*. Dieser setzt voraus, daß sich gerade die spezifische Gefahr des Grunddeliktes ohne wesentliche Zwischenschritte im Erfolg verwirklicht hat.

Bei der Prüfung dieses Finalzusammenhangs liegt das zweite Problem für den Klausurbearbeiter. Es kommt darauf an, exakt zwischen der Zurechnung von Täterhandeln und Erfolg beim Grunddelikt und der dann erforderlichen Prüfung der Zurechnung und des Unmittelbarkeitszusammenhangs zwischen dem Täterhandeln und der schweren Folge zu unterscheiden. Für letztere gelten besondere Anforderungen (dazu ausführlich die Erläuterungen unten zu B, II., 1., c).

**Merke:** § 227 = § 223 + Unmittelbarkeit + § 222.

Als Grundwissen ist also zu merken:

- Erfolgsqualifizierte Delikte kommen immer in Betracht, wenn durch die Begehung des vorsätzlichen Grunddeliktes eine schwere Folge herbeigeführt worden ist.
- Für die Prüfung der Erfolgsqualifikation gilt ein besonderes Aufbauschema.
- Wegen des erhöhten Strafrahmens muß ein zusätzliches Zurechnungskriterium zwischen Grunddelikt und schwerer Folge erfüllt sein, der sog. Unmittelbarkeitszusammenhang.

## **B. Im Einzelnen**

### **I. Überblick**

Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht die einzelnen Schritte bei der Prüfung des erfolgsqualifizierten Delikts.

1. Tatbestandsmäßigkeit
  - a) Verwirklichung des Grunddeliktes
  - b) Eintritt der schweren Folge
  - c) Unmittelbarkeitszusammenhang
  - d) Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz hinsichtlich der schweren Folge
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld
  - a) Vorsatzschuld in bezug auf das Grunddelikt
  - b) Fahrlässigkeitsschuld hinsichtlich der schweren Folge

### **II. Erläuterungen**

#### **1. Tatbestandsmäßigkeit**

##### **a) Verwirklichung des Grunddeliktes**

Nach der bereits gesondert erfolgten Prüfung des Grunddeliktes ist auf diese Ausführungen zu verweisen. Wiederholungen sollten unterbleiben.

##### **b) Eintritt der schweren Folge**

Hier sind drei Punkte zu prüfen:

### **aa) Eintritt des qualifizierenden Erfolges**

Es genügt die Feststellung, daß der tatbestandlich vorausgesetzte besondere Erfolg eingetreten ist.

**Beispiel:** Todesfolge in §§ 178, 227, 251, 239a StGB

### **bb) Kausalzusammenhang zwischen Grunddelikt und schwerer Folge**

Dieser Kausalzusammenhang wird nach der Äquivalenztheorie mit Hilfe der *conditio-sine-qua-non*-Formel ermittelt. Kann die Verwirklichung des Grunddeliktes nicht hinweggedacht werden, ohne daß der konkrete Erfolg (hier: die schwere Folge) entfiel, so besteht der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen Grunddelikt und besonderer Tatfolge.

**Beispiel:** Im obigen Fall setzt A seine Pistole zum Zweck der Drohung und damit als Mittel zum Raub ein. Durch diese Handlung und die Wegnahme der Tasche der alten Dame erfüllt er § 249 StGB. Die Verwirklichung des Grunddeliktes kann nicht hinweggedacht werden, ohne daß der konkrete Erfolg, der Tod der Frau, entfiel. Denn hätte A sie nicht bedroht, hätte sie keinen Herzinfarkt erlitten und wäre nicht verstorben.

### **cc) Objektive Zurechnung des qualifizierenden Erfolges**

Die Regeln über die objektive Zurechnung von Handlung und Erfolg kommen zur Anwendung. Die Verwirklichung des Grunddeliktes muß ein rechtlich mißbilligtes Risiko geschaffen haben, das sich in der konkret eingetretenen schweren Folge realisiert hat. In diesem Zusammenhang kommen die Fallgruppen, in denen die objektive Zurechnung ausgeschlossen ist (dazu ausführlich *Roxin AT I*, § 11, Rn. 47 ff), zum Tragen. Muß man die objektive Zurechnung verneinen, ist an dieser Stelle die Prüfung der Erfolgsqualifikation abzubrechen.

**Beispiel:** Im Beispiel oben könnte die objektive Zurechnung dadurch ausgeschlossen sein, daß der Erfolg (der Tod der alten Dame wegen einer Herzschwäche) einen unvorhersehbaren Geschehensablauf darstellt. Es liegt aber nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung, daß alte Menschen an Herzschwäche leiden und eine plötzlich eintretende Lebensgefahr (hier durch die Bedrohung mit der Pistole) zu einem tödlichen Herzversagen führen kann. Damit ist der Todeserfolg dem A zuzurechnen. Die Prüfung der Erfolgsqualifikation ist fortzusetzen.

**Merke:** Ermittlung von Kausalität und objektivem Zurechnungszusammenhang zwischen Grunddelikt und besonderer Tatfolge nach allgemeinen Kausalitäts- und Zurechnungsregeln.

### **c) Unmittelbarkeitszusammenhang**

Der Unmittelbarkeitszusammenhang ist ein zusätzliches objektives Zurechnungskriterium, das die von dem Grunddelikt ausgehende Gefahr mit dem eingetretenen besonderen Taterfolg verknüpft. Es muß sich eine dem Grunddelikt anhaftende spezifische Gefahr gerade in dem konkret eingetretenen qualifizierenden Erfolg niedergeschlagen haben. Das bedeutet, daß nur die Gefährlichkeit des Grunddeliktes selbst, nicht aber andere Gefährdungsmomente den Erfolg verursacht haben dürfen. Die Feststellung des Unmittelbarkeitszusammenhanges erfolgt in zwei Schritten:

#### **aa) Feststellen der tatbestandsspezifischen Gefahr**

Ein Teil der Lehre (*LK-Hirsch*, § 226 Rn. 3f; *Roxin AT I*, § 10 Rn.115f; *Krey BT I*, Rn. 271ff) verlangt für den Unmittelbarkeitszusammenhang, daß die besondere Folge gerade durch Art und Schwere des *Handlungserfolges* verursacht worden ist. Ein Argument sei der Wortsinn des § 227 StGB. Danach sei nicht von der Körperverletzungshandlung die Rede,

sondern von der vorsätzlichen vollendeten Körperverletzung. Für diese sei aber der tatbestandsmäßige Erfolg maßgeblich, nämlich eine körperliche Mißhandlung oder eine Gesundheitsbeschädigung. Daher müsse der Tod eine Folge der vorsätzlichen Körperverletzung an sich sein. Auch Sinn und Zweck des § 227 StGB bestätigten diese Auffassung: dem Täter werde vorgeworfen, daß er seinem Opfer vorsätzlich eine mit einer für ihn vorhersehbaren tödlichen Folge behaftete Körperverletzung zugefügt habe. Die Qualifizierung des § 227 StGB zu einem Verbrechen beruhe also auf der unmittelbaren Verknüpfung des vorsätzlich herbeigeführten Erfolges des § 223 StGB mit der tödlichen Folge. Die erforderliche tatbestandsspezifische Gefahr müsse daher aus der Gefährlichkeit des herbeigeführten Körperverletzungserfolges resultieren.

**Beispiel:** Bei § 227 StGB (Körperverletzung mit Todesfolge) müßten daher Art und Schwere der dem Opfer zugefügten Verletzungen (=Handlungserfolg) zum tödlichen Ausgang geführt haben.

Darauf soll nach der Gegenmeinung (BGHSt 31, 96ff; *Wessels/Hettinger*, BT I, Rn. 278f.; *Tröndle*, § 226, Rn. 2; *Schönke/Schröder-Stree*, § 226, Rn. 5f) die Anwendung der Erfolgsqualifikation nicht beschränkt sein. Nach dieser Auffassung umfaßt die Erfolgsqualifikation nicht nur die jeweils eingetretene Verletzungsfolge, sondern auch das *Handeln* des Täters, das zu dem Handlungserfolg geführt hat. Auch hier wird der Wortlaut des § 227 StGB als Argument angeführt. Als Körperverletzung iSd § 227 StGB sei nicht nur der *Verletzungserfolg* gemeint. Dieser Begriff umfasse auch die *Tathandlung*. Es genüge schon, daß dieser das Risiko eines tödlichen Ausgangs anhafte und daß sich dann dieses dem Handeln des Täters eigentümliche Risiko im Eintritt des Todes verwirkliche. Daher sei der Unmittelbarkeitszusammenhang auch in solchen Fällen gegeben, in denen der Handlungserfolg für sich gesehen nicht mit dem Risiko eines tödlichen Ausgangs behaftet erscheine und der Tod des Opfers erst durch das Hinzutreten weiterer Umstände herbeigeführt werde.

**Beispiel:** A will mit einer Pistole auf B einschlagen, um ihn zu verletzen. Bereits beim Zuschlagen löst sich aus der Pistole ein Schuß. B verstirbt.

**Beachte:** Im obigen Beispiel ist der Körperverletzungserfolg (=Handlungserfolg) durch das Zuschlagen mit der Pistole nicht tödlich. Der Handlung haftet aber die spezifische Gefahr an, daß sich aus der Pistole ohne weiteres ein tödlicher Schuß lösen kann. Die Einschränkung des § 227 StGB auf Fälle, in denen der Körperverletzungserfolg tödlich wirkt, ist nicht zwingend. Die die erfolgsqualifizierten Delikte kennzeichnende spezifische Gefahr haftet nicht allein dem Erfolg des Grunddeliktes an. Sie kann sich aus der auf die Begehung des Grunddeliktes gerichteten Handlung ergeben. Wenn der Täter sein Opfer bereits durch sein *Handeln* in Lebensgefahr bringt, kann es nicht mehr darauf ankommen, ob der durch die Handlung eingetretene *Verletzungserfolg* tödlich wirkt. Deshalb muß die Zurechnung über den Unmittelbarkeitszusammenhang zwischen *Handlung* und Todesfolge erfolgen.

#### **bb) Feststellen der Unmittelbarkeit**

Unmittelbarkeit liegt vor, wenn zwischen der tatbestandsspezifischen Gefahr und dem Eintritt der schweren Folge *keine wesentlichen Zwischenschritte* mehr liegen.

**Beispiel:** Im oben genannten Fall realisiert sich die spezifische Gefahr (=Auslösen eines Schusses) direkt in der Todesfolge. Es müssen keine weiteren Umstände hinzutreten. Der Unmittelbarkeitszusammenhang ist gegeben.

Liegen demgegenüber zwischen tatbestandsspezifischer Gefahr und Todesfolge wesentliche Zwischenschritte, so ist der Unmittelbarkeitszusammenhang zu verneinen. Von Bedeutung sind hier zwei Fälle: 1. das Verhalten des Opfers selbst, und 2. das Dazwischentreten Dritter.

#### (i) Das Verhalten des Opfers

**Beispiel:** (Nach BGH NJW 1971, 152, „Rötzel-Fall“) Rötzel (R) griff im Obergeschoß des mütterlichen Hauses die Hausgehilfin Resi an und brachte ihr durch heftige Faustschläge erhebliche Verletzungen bei. Vor den fortdauernden Angriffen des R versuchte die verängstigte Resi, durch das Fenster ihres Zimmers auf einen Balkon zu flüchten. Dabei stürzte sie aus Unachtsamkeit ab und verletzte sich tödlich.

Der Tod der Hausgehilfin geht auf den Sturz zurück, den sie durch eigenverantwortliches Verhalten herbeigeführt hat. Deshalb muß hier der Unmittelbarkeitszusammenhang verneint werden. Die Todesfolge ist nicht als Verwirklichung einer tatbestandsspezifischen Gefahr anzusehen.

Allerdings genügt nicht jedes Verhalten des Opfers im Zusammenhang mit der Todesfolge, um das Unmittelbarkeitskriterium zu verneinen.

**Beispiel:** (Nach BGH NStZ 1992, 335, „Hochhaus-Fall“) Gemeinsam mißhandelten A und B den C in einer Wohnung, die im 10. Stock eines Hochhauses gelegen war. A schlug C mit einem Besenstiel heftig auf den Kopf. Aufgrund der durch den Schlag erlittenen Schädelprellung war C fortan sichtlich benommen und litt an Bewußtseinsstörungen. Es folgten mehrere Faustschläge und Tritte, die teilweise auch gegen den Kopf des C geführt wurden und die im übrigen weitere Verletzungen am ganzen Körper zur Folge hatten. In seiner Verzweiflung und Angst bat C darum, ans Fenster zu dürfen, worauf B das Wohnzimmerfenster öffnete. In diesem Augenblick schlug A kraftvoll mit einem Baseballschläger gegen das Schienbein des C, der stöhnend zusammenbrach. B forderte A auf, kurz von C abzulassen, damit dieser „mal Luft schnappen“ könne. C humpelte daraufhin zum offenen Fenster. Während A und B sich über weitere Mißhandlungen unterhielten, schaute C voller Angst vor der Fortsetzung der Tortur aus dem Fenster. Unter dem Eindruck seiner ausweglosen Situation und benommen durch die Schädelverletzung verlor C die Selbstkontrolle und ließ sich aus dem Fenster fallen. Der Sturz war tödlich.

Die Verletzungen des C sind für sich allein genommen nicht todesursächlich. Ebenso wie im Rötzel-Fall ist das Verhalten des Opfers maßgeblich für den Eintritt der Todesfolge. Fraglich ist aber, ob hier von einem eigenverantwortlichen Verhalten des C gesprochen werden kann. Sein Handeln ist in der konkreten Situation Folge einer den vorausgegangenen Körperverletzungen eigentümlichen Gefahr. Aufgrund der Mißhandlungen war C benommen und litt an Bewußtseinsstörungen. Damit war seine Fähigkeit zu klaren Denkabläufen und folgerichtigem Handeln beeinträchtigt. Sein Verhalten war auf seinen gegenwärtigen geistigen und körperlichen Zustand zurückzuführen. Insofern stellt sich der Sturz als Folge eines durch die Mißhandlungen bewirkten Panikverhaltens dar. Der Sturz ist daher als zwangsläufiges und nicht mehr eigenverantwortliches Verhalten zu sehen.

#### (ii) Das Dazwischentreten Dritter

Das Eingreifen eines Dritten schließt den Zurechnungszusammenhang aus, wenn dieser in zurechenbarer Weise eine Ursache für den besonderen Taterfolg gesetzt hat.

**Beispiel:** (Nach BGHSt 32, 25, „Fußtritt-Fall“) G fühlte sich in der Nacht durch eine laute Unterhaltung auf der Straße gestört. Er ging hinunter auf die Straße und rief den an der gegenüberliegenden Straßenecke stehenden A und B zu, sie sollten endlich ruhig sein. Daraufhin rannte A, gefolgt von B, über die Straße und versetzte dem überraschten G einen heftigen Faustschlag ins Gesicht. G geriet durch die Wucht des Schlages aus dem Gleichgewicht, taumelte und fiel zu Boden. Dabei schlug er mit dem Kopf auf die Asphaltdecke auf. B trat danach mindestens einmal dem am Boden liegenden G mit großer Wucht an den Kopf. Während durch das Aufschlagen mit dem Schädel ein Bruchzentrum oberhalb des Hinterhauptbeines entstand, verursachte der Fußtritt des B einen Einbruch des Schädeldachs im Bereich der rechten Schläfe. Auf Grund dieser Kopfverletzungen starb G. Es konnte nicht festgestellt werden, ob einer der beiden Schädelbrüche für sich allein todesursächlich war oder beide erst im Zusammenwirken zum Tod des Opfers geführt haben.

Hier ist fraglich, ob zwischen der Handlung des A und der Todesfolge der erforderliche Unmittelbarkeitszusammenhang besteht. Die Todesfolge müßte als Realisierung der tatbestandsspezifischen

Gefahr unmittelbar durch die Körperverletzung seitens A eingetreten sein. Das ist aber nicht eindeutig feststellbar. Zu Gunsten des A ist davon auszugehen, daß G aufgrund der ersten Schädelverletzung durch den Sturz am Leben geblieben wäre und erst der durch den Tritt hervorgerufene zweite Schädelbruch tödlich war. Somit ist die Todesfolge erst durch das Eingreifen eines Dritten (B) herbeigeführt worden. Daß auch der von A ausgeteilte Faustschlag lebensgefährlich gewesen ist, ist demgegenüber unerheblich. *Diese* Gefahr hat sich nicht in der Todesfolge realisiert.

**Beachte:** Handeln mehrere mittäterschaftlich, so muß grundsätzlich jeder Mittäter für die schwere Folge einstehen, wenn ihre Verursachung im Rahmen des gemeinsamen Tatplans liegt und ihn diesbezüglich Fahrlässigkeit trifft. Ausnahmen: 1. *Der Exzeß eines Beteiligten* führt zu der schweren Folge. Es kann keine wechselseitige Zurechnung erfolgen, da der gemeinsame Tatplan nicht so weit reicht. 2. *Einem Tatbeteiligten kann hinsichtlich der schweren Folge keine Fahrlässigkeit vorgeworfen werden.* Der Täter muß nicht für die schwere Folge einstehen, auch wenn sie durch eine Handlung im Rahmen des gemeinsamen Tatplans eingetreten ist.

**Merke also zum Unmittelbarkeitszusammenhang:**

- 1. Bestimmen der tatbestandsspezifischen Gefahr
- 2. Feststellen der Unmittelbarkeit
- Ausschluß des Unmittelbarkeitszusammenhanges durch eigenverantwortliches Handeln des Opfers oder das zurechenbare Verursachen der schweren Folge durch einen Dritten.

**d) Fahrlässigkeit hinsichtlich der schweren Folge**

Gem. § 18 StGB muß den Täter hinsichtlich der schweren Folge der Vorwurf der Fahrlässigkeit treffen. In der Tatbestandsmäßigkeit sind daher die objektiven Fahrlässigkeitsmerkmale zu erörtern (dazu ausführlich das Kapitel *Fahrlässigkeit*). Sieht das Gesetz Leichtfertigkeit vor, so ist eine gesteigerte Fahrlässigkeit des Täters im Hinblick auf die konkrete schwere Folge erforderlich. Das bedeutet, daß der Täter bei Begehung der Tat die allgemeine Sorgfaltspflicht in besonders hohem Maße verletzt haben muß. Dadurch wird die sonst bei Fahrlässigkeit liegende Zurechnungsgrenze angehoben, so daß die Haftung auf leichtfertiges und vorsätzliches Handeln beschränkt wird.

**Beispiel:** A entführt B zwecks Erpressung eines Lösegeldes und hält ihn mehrere Tage in einem Kellerloch gefesselt und geknebelt gefangen. B kann durch die Knebelung nur schlecht atmen. Obwohl A dies erkennt, läßt er B vier Tage allein. Als er das Versteck wieder aufsucht, ist B erstickt.

In diesem Fall hat A grob fahrlässig gehandelt. Eine Verletzung der allgemeinen Sorgfaltspflicht ist schon in der Knebelung des B zu sehen, die diesem das Atmen erschwert. Darüber hinaus hat A die allgemeine Sorgfaltspflicht in besonderem Maße durch die Vernachlässigung des B verletzt. Trotz Kenntnis der den B gefährdenden Umstände hat er es nicht für nötig befunden, sich um ihn zu kümmern.

Bei vorsätzlicher Verursachung der schweren Folge ergibt sich für den Aufbau des erfolgsqualifizierten Delikts folgendes: die Prüfung der Leichtfertigkeit entfällt. Statt dessen muß der Vorsatz des Täters (=Wissen und Wollen) bezogen auf die *Tatfolge* festgestellt werden.

**Merke:** „Wenigstens leichtfertig“ umfaßt auch vorsätzliches Handeln bezüglich der schweren Folge



## **2. Rechtswidrigkeit**

Die Rechtswidrigkeit wird durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert. Es gelten im Hinblick auf Grunddelikt und Erfolgsqualifikation die allgemeinen Rechtfertigungsgründe.

## **3. Schuld**

### **a) Vorsatzschuld in bezug auf das Grunddelikt**

Es gelten die Grundsätze für das vorsätzliche Begehungs - bzw. Unterlassungsdelikt.

### **b) Fahrlässigkeitsschuld hinsichtlich der schweren Folge**

Bezogen auf die schwere Folge muß der Täter subjektiv fahrlässig gehandelt haben. Dies wird nach den für das Fahrlässigkeitsdelikt ermittelten Kriterien festgestellt (dazu ausführlich das Kapitel *Fahrlässigkeit*). Fehlt es an der subjektiven Vorwerfbarkeit der besonderen Folge in bezug auf den Täter, scheidet die Erfolgsqualifikation an dieser Stelle. Der Täter ist dann nur wegen des vorsätzlich begangenen Grunddeliktes strafbar.

**Beachte:** Hat der Täter die schwere Folge vorsätzlich herbeigeführt, so muß hier ebenfalls Vorsatzschuld ermittelt werden. Es ist möglich, daß die Erfolgsqualifikation dann in Tateinheit zu den Tötungsdelikten der §§ 211, 212 StGB steht. Bei den erfolgsqualifizierten Delikten, die nur die fahrlässige Verursachung der schweren Folge erfassen (z.B. § 227 StGB), ist Tateinheit mit den Tötungsdelikten nicht möglich. Grund: Fahrlässigkeit und Vorsatz in bezug auf dieselbe Todesfolge können nicht gleichzeitig in derselben Person vorliegen.

### **III. Klausurschema zur Prüfung erfolgsqualifizierter Delikte**

#### **I. Tatbestandsmäßigkeit**

1. Verwirklichung des Grunddeliktes

2. Schwere Folge

a) Eintritt des qualifizierenden Erfolges

b) Kausalzusammenhang zwischen Grunddelikt und Erfolg

c) Objektive Zurechnung des qualifizierenden Erfolges

- Ermittlung von Kausalität und objektivem Zurechnungszusammenhang zwischen Grunddelikt und besonderer Tatfolge nach allgemeinen Kausalitäts- und Zurechnungsregeln.

3. Unmittelbarkeitszusammenhang

= im Erfolg muß sich eine dem Grunddelikt spezifisch anhaftende Gefahr verwirklichen.

- Bestimmen der tatbestandsspezifischen Gefahr
- Feststellen der Unmittelbarkeit
- Ausschluß des Unmittelbarkeitszusammenhanges durch eigenverantwortliches Handeln des Opfers oder das zurechenbare Verursachen der schweren Folge durch einen Dritten.

4. Fahrlässigkeit hinsichtlich der schweren Folge (§ 18 StGB)

a) Objektive Voraussehbarkeit des Erfolges

b) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

Sieht das Gesetz Leichtfertigkeit hinsichtlich der schweren Folge vor, ist dies besonders zu prüfen.

- „wenigstens leichtfertig“: auch vorsätzliches Handeln bezüglich der schweren Folge.

#### **II. Rechtswidrigkeit**

#### **III. Schuld**

1. Vorsatzschuld in bezug auf das Grunddelikt

2. Fahrlässigkeitsschuld hinsichtlich der schweren Folge

a) Subjektive Vorhersehbarkeit des qualifizierenden Erfolges

b) Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung

- Keine subjektive Vorwerfbarkeit bezüglich der schweren Folge: keine Erfolgsqualifikation, nur Strafbarkeit aus dem Grunddelikt.
- Bei vorsätzlicher Verursachung der schweren Folge: Vorsatzschuld auch in bezug auf die Tatfolge

## **C. Kontrollfragen**

1. Wie setzen sich erfolgsqualifizierte Delikte zusammen?
2. In welcher Reihenfolge werden Grunddelikt, Qualifikation und Erfolgsqualifikation geprüft?
3. Welches zusätzliche Zurechnungskriterium enthalten erfolgsqualifizierte Delikte?
4. Was ist für den Unmittelbarkeitszusammenhang maßgeblich?
5. Wann ist der Unmittelbarkeitszusammenhang ausgeschlossen?
6. Was bedeutet „Leichtfertigkeit“?
7. Umfaßt die Erfolgsqualifikation auch die vorsätzliche Verursachung der besonderen Tatfolge?

---

© 1998 by Manzur Esskandari und Nicole Schmitt. All rights reserved.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Es steht den Nutzern allein zu persönlichen Zwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck, die Verbreitung - durch welches Medium auch immer – und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Autoren.